

Widmung der Kirche Renneritz als öffentliche Einrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna – Benutzungsordnung der Aktionskirche Renneritz

in der Fassung vom 22.02.2018

Veröffentlichung: 16.03.2018
Inkrafttreten: 17.03.2018



Widmung der Kirche Renneritz als öffentliche Einrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna – Benutzungsordnung Kirche Renneritz

Präambel

Die Kirche Renneritz befindet sich seit ihrer Errichtung im Kommunalbesitz. Sie hat keinen Namen und steht nach ihrer grundhaften Sanierung als **Aktionskirche** für Ausstellungen, Konzerte, Podien und primärkirchliche Aufgaben zur Verfügung, die die vielfältigen Begegnungen zwischen Gesellschaft, Kirche, Kunst und Kultur ermöglichen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Benutzerkreis

Jeder Einwohner der Stadt Sandersdorf-Brehna sowie Gewerbetreibende sind berechtigt die Kirche im Rahmen der Benutzungsordnung zu nutzen.

Die Nutzung der Kirche in Ihrer Funktion als Trauerhalle unterliegt nicht der Benutzungsordnung, sondern ist in der Friedhofsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna geregelt. Weiterhin gilt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna.

1.2 Benutzungszweck

1.2.1 Öffentliche Nutzung

- Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sowie Ortschaftsratssitzungen
- Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden
- Einwohnerversammlungen, informatorische Veranstaltungen der Stadt Sandersdorf-Brehna
- sonstige Veranstaltungen der Stadt Sandersdorf-Brehna
- Nutzung für kirchliche Veranstaltungen

1.2.2 Private Nutzung

Eine private Nutzung ist bis auf die folgenden Ausnahmen nicht gestattet.

- Vereinstreffen und Veranstaltungen des „Heimatvereins Renneritz“ e.V.
- Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen

1.2.3 Gewerbliche Nutzung

Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist bis auf die folgenden Ausnahmen nicht gestattet.

- Konzerte, Ausstellungen, Lesungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, wenn kein kommerzieller Zweck im Vordergrund steht

1.2.4. Politische Nutzung

Eine Nutzung zu politischen Zwecken ist ausgeschlossen.

1.3 Nutzungsgegenstand

Vermietet werden:

- Eingangsbereich,
- Toilette
- Kirchenschiff
- Empore sowie
- Inventar nach Abstimmung

1.4 Nutzungsentgelt, Nebenkosten

Ein Nutzungsentgelt entfällt bei den Nutzungen unter 1.2.1 sowie 1.2.2. Das Nutzungsentgelt für Nutzungen gemäß 1.2.3 beläuft sich auf 130,00 Euro pro Stunde.

1.5 Kautions

Es wird eine Kautions in Höhe von 250,00 Euro erhoben, die dem Nutzungsberechtigten nach Abnahme der Räume zurückerstattet wird. Die Kautions ist bei Nutzungsunterzeichnung in bar zu entrichten.

Benutzungsordnung

2.1 Anmeldung und Vergabe

Jede beabsichtigte Nutzung ist beim zuständigen Mitarbeiter der Stadt Sandersdorf-Brehna zu beantragen. Vorrang haben die öffentlichen Nutzungen unter 1.2.1. sowie die Nutzung der Kirche als Trauerhalle im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna. Liegen für einen Tag mehrere Anfragen der Nutzungen gemäß 1.2.2. bzw. 1.2.3 vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.

Fristen: Eine verbindliche Reservierung für private oder gewerbliche Veranstaltungen kann frühestens 6 Monate im Voraus vereinbart werden. Mit dem Nutzungsberechtigten wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Nutzungsgenehmigung kann aus folgenden Gründen widerrufen werden:

- Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzungsberechtigten an Dritte ohne Zustimmung der Stadt Sandersdorf-Brehna;
- vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Benutzungsordnung;
- unerwartetes und außergewöhnliches öffentliches Interesse;
- mögliche Unfallgefährdung von Personen durch Gebäudeschäden.
- keine Bezahlung des Nutzungsentgelts innerhalb von 10 Werktagen vor der Veranstaltung.

2.2 Benutzungserlaubnis, Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten werden in der Nutzungsvereinbarung definiert und festgehalten.

Die jeweilige Nutzungsdauer ist genau einzuhalten.

Es ist unstatthaft und verboten:

- im Gebäude zu rauchen;
- Abfälle aller Art (Streichhölzer, Zigaretten- und Zigarrenreste, Papier, Speisereste usw.) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten im Gebäude bzw. auf den Außenanlagen zu hinterlassen;
- Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
- Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen;
- auf Tische oder Stühle zu stehen;
- an den Licht- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;
- feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Toiletten zu werfen;
- Motor- oder Fahrräder innerhalb des Geländes abzustellen;
- Hunde mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;

- Offenes Feuer und Licht sowie brennbare Flüssigkeiten oder Gase und pyrotechnische Erzeugnisse innerhalb des Gebäudes zu verwenden. Ausgenommen sind Kerzen bei sachgemäßem Umgang.

Beim vorübergehenden Ausschmücken der Räume sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare Gegenstände verwendet werden. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel oder Befestigungsmöglichkeiten sämtlicher Art eingeschlagen werden.
- b) Angeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- c) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
- d) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m vom Fußboden haben. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.

2.4 Übergaberegulung, Verantwortung

Die Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars erfolgt im Rahmen eines Übergabetermins. Während dieses Termins weist der von der Stadt Sandersdorf-Brehna Beauftragte, den Nutzungsberechtigten in die Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Einrichtungen ein. Der Nutzungsberechtigte überzeugt sich dabei vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten, des Inventars und der technischen Anlagen und bestätigt dies im Übergabeprotokoll.

Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen,

- dass etwa notwendige Genehmigungen eingeholt werden;
- dass gesetzlich vorgeschriebene Anmeldungen (z.B. bei der GEMA) fristgerecht erfolgen;
- dass nicht gegen die Festlegungen dieser Benutzerordnung verstoßen wird.

2.5 Schlüsselverwaltung

Der Nutzungsberechtigte ist zum sorgsamem Umgang mit den ihm anvertrauten Schlüsseln verpflichtet.

Bei Verlust haftet der Nutzungsberechtigte für den Ersatz. Dies bedeutet im Regelfall den Austausch der Schließanlage.

2.6 Hausordnung

Die Hausordnung wird mit der Nutzungsvereinbarung bekannt gegeben. Grundsätzlich ist ein pfleglicher Umgang mit der Einrichtung wie auch das sichere Abschließen des Hauses nach der Nutzung zu tätigen.

2.7 Anwesenheit des Nutzungsberechtigten

Während der Nutzung der Aktionskirche muss der Verantwortliche oder ein Beauftragter anwesend sein. Das Mindestalter dieser Personen muss 18 Jahre sein.

2.8 Außenanlage

Eine Veränderung der Außenanlagen ist unzulässig. Pflanzen und Gegenstände in den Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Der Zugang zum Friedhof erfolgt über den Kirchenvorplatz, dieses ist zu beachten und zu respektieren.

Der Friedhof ist nicht zu betreten.

2.9 Abfallentsorgung

Jeglicher anfallender Müll ist zu entsorgen.

2.10 Endreinigung

Die Reinigung der Kirche sowie Ihre Zuwegung sind vom Nutzungsberechtigten durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte übergibt die Räume besenrein. Anfallender Müll muss mitgenommen werden (siehe 2.9). Der genutzte Außenbereich ist frei von Abfällen, insbesondere auch Zigarettenresten, zu verlassen.

Nach Ende der Veranstaltung sind die genutzten Tische und Stühle wieder ordnungsgemäß abzustellen.

2.11 Rückgaberegung

Die Rückgabe erfolgt durch den von der Stadt Sandersdorf-Brehna Beauftragten per Checkliste und Protokoll. Die Rückgabe beinhaltet eine Kontrolle aller genutzten Räume und Gegenstände sowie die Schlüsselrückgabe.

Die Kautions wird in bar gegen Unterschrift, abzüglich möglicher Folgekosten (Schäden, ggf. erhöhte Reinigungskosten wegen übermäßiger Verunreinigung), zurückerstattet.

Abschließende Bestimmungen

3.1 Hausrecht

Während der Überlassung übt der Nutzungsberechtigte das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus.

Das Hausrecht des Betreibers bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung den zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Personen der Stadt Sandersdorf-Brehna übertragen.

Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit den beauftragten Personen der Stadt Sandersdorf-Brehna unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person der Stadt Sandersdorf-Brehna hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Nutzungsberechtigte und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben. Den beauftragten Personen der Stadt Sandersdorf-Brehna ist der Zutritt zu den Räumen während einer Veranstaltung jederzeit zu gestatten.

3.2 Haftung und Haftungsausschluss

Die Stadt Sandersdorf-Brehna überlässt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten die Räumlichkeiten einschließlich der Ausstattung nach Maßgabe dieser Benutzungs- und der Hausordnung in dem Zustand, in welchem sie sich bei Übernahme befinden.

Der Nutzungsberechtigte haftet jeweils für alle Schäden, die der Stadt Sandersdorf-Brehna an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume in dem übernommenen Zustand zu erhalten und sie im gleichen Zustand wieder zurückzugeben. Für Garderobe, Geld und Wertsachen haftet nicht die Stadt Sandersdorf-Brehna.

3.3 Verkehrssicherung- und Aufsichtspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht (wie z. B. Schneeräumen) bleibt auch während der Vermietung Aufgabe der Stadt Sandersdorf-Brehna und wird durch deren Vertreter wahrgenommen. Dem Nutzungsberechtigten obliegen die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten (Schließen von

Fenster und Türen bei Sturm usw.) sowie die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung Minderjähriger.

3.4 Sicherheitsbestimmungen

Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung sowie Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen ist unzulässig. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen verschlossen sind, dass sich niemand in den Räumen, Toiletten usw. befindet, die Lichter gelöscht und elektrische Geräte (im Bedarfsfall) ausgeschaltet sind. Das Abschließen der Gebäude ist sicherzustellen. Die Verantwortung trägt der eingetragene Nutzungsberechtigte.

3.5 Jugendschutz

In der Aktionskirche gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

3.6 Lärmvermeidung

Zur Vermeidung möglicher berechtigter Beschwerden von Anwohnern bezüglich großer Lärmbelästigung wird um Rücksichtnahme gebeten.

3.7 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung behält sich die Stadt Sandersdorf-Brehna einen Abbruch der Veranstaltung vor.

Zur Erfüllung von Miet- und Schadensersatzpflichten kann die volle Kautions in Anspruch genommen werden.

3.8 Rücktritt vom Vertrag, außerordentliche Vertragskündigung

Tritt der Nutzungsberechtigte von diesem Vertrag später als 14 Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin zurück, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro erhoben.

3.9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 28.02.2018

G R A B N E R
Bürgermeister

Siegel